

Antrag auf Landespflegegeld 2018

nach dem Bayerischen Landespflegegeldgesetz

Hinweis: Das Landespflegegeld ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern an pflegebedürftige Menschen mit Pflegegrad 2 oder darüber, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben.

Angaben zum Anspruchsberechtigten (Pflichtangaben sind mit * gekennzeichnet)

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Anrede* Herr Frau Titel
Name*
Vorname* Geburtsdatum*
Pflegegrad*

Hauptwohnsitz

Straße* Nr.*
Postleitzahl* Ort*
Telefon
E-Mail

Kontoverbindung

IBAN*
BIC

Abweichender Antragsteller (gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter, Betreuer)

Anrede* Herr Frau Titel
Name*
Vorname*
Straße* Nr.*
Postleitzahl* Ort*
Telefon
E-Mail

Erklärung*

In die Verarbeitung der Daten zum Zweck der Antragsbearbeitung und den automatisierten Datenaustausch mit der Meldebehörde willige ich ein.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Landespflegegeldstelle - Datenschutzauskunft - Postfach 221555, 80505 München, datenschutz.landspflegegeld@stmflh.bayern.de. Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Landespflegegeld zu bearbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist das Landespflegegeldgesetz in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, b der Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Rückseite bzw. der Folgeseite dieses Antrags. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Landesamt für Finanzen datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de erreichen können. Zur Prüfung Ihrer Wohnsitzangaben erfolgt ein automatisierter Datenaustausch mit der Meldebehörde. Zum Zweck der Auszahlung des Landespflegegeldes werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern übermittelt.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Erforderliche Nachweise als Anlage:
Ablichtung des Personalausweises bzw. Reisepasses
Ablichtung des Bescheids der Pflegekasse
ggfs. Vollmacht oder Betreuerausweis

Barcode
der Landespflegegeldstelle

Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Kontoverbindung: Das Landespflegegeld kann ausschließlich auf ein Konto des Anspruchsberechtigten oder des abweichenden Antragsstellers überwiesen werden.

Unterschrift: Bei einer Antragstellung durch den oder die gesetzlichen Vertreter ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich.

Nachweise: Bei einer Antragstellung durch den oder die gesetzlichen Vertreter sind eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses oder der Geburtsurkunde des Anspruchsberechtigten sowie zusätzlich eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses des oder der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Bei einer Antragstellung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten ist die Kopie des Betreuerausweises bzw. der Vollmacht ausreichend.

Um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrags sicher zu stellen, achten Sie bitte darauf, dass dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen beiliegen!

Weitere Informationen zum Landespflegegeld finden Sie im Internet unter

www.landespflegegeld.bayern.de.

Rückfragen per E-Mail an fragen.landespflegegeld@stmflh.bayern.de.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Landespflegegeldstelle benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Landespflegegeld zu bearbeiten. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landespflegegeldstelle so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer des Pflegegeldbezugs erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Abgabe des Antrags

Die Abgabe des Antrags auf Landespflegegeld kann erfolgen

Per Post: Landespflegegeldstelle
81050 München

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Fragen zur Antragsstellung

1. Sind sowohl Pflegebedürftige in häuslicher (ambulanter) Pflege als auch in stationärer Pflege anspruchsberechtigt?
 - ✓ Ja, alle Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 und höher sind anspruchsberechtigt, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einem Pflegeheim leben.

2. Ich habe als Pflegebedürftiger (= Anspruchsberechtigter) keinen aktuellen Personalausweis. Kann ich den Antrag trotzdem stellen und ein anderes Dokument vorlegen?
 - ✓ Leider nein. Als Anlage zum Antrag ist eine Kopie eines aktuell gültigen Personalausweises vorzulegen, da nach § 1 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren verpflichtet sind, ein aktuelles Ausweisdokument zu besitzen.
 - ✓ Alternativ kann eine Kopie eines Befreiungsbescheids der Gemeinde oder Stadt vorgelegt werden. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, den Bürger nach § 1 Abs. 3 PAuswG von der Besitzpflicht zu befreien. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre Wohnsitzgemeinde.
 - ✓ Kopien von Ersatzdokumenten wie Schwerbehindertenausweis, Versicherungskarte, o. Ä. werden nicht gewertet. Der Antrag wird an Sie zurückgeschickt.
 - ✓ Zur Ausweispflicht bei Kindern: siehe auch Tz. 16.
 - ✓ Zur Ausweispflicht bei ausländischen Staatsbürgern: siehe auch Tz. 19.

3. Wie kann das Landespflegegeld ausbezahlt werden, wenn der Pflegebedürftige (= Anspruchsberechtigter) kein Girokonto hat?
 - ✓ Für die Auszahlung des Landespflegegeldes ist ein Girokonto notwendig.
 - ✓ Der Pflegebedürftige kann deshalb vor Antragstellung selbst ein Girokonto einrichten.
 - ✓ Der Pflegebedürftige kann einer anderen Person eine Vollmacht erteilen, damit diese Person dann den Antrag stellt (abweichender Antragsteller). Das Landespflegegeld ist auf das Konto des Antragstellers ausbezahlt.
 - ✓ Zur Auszahlung bei pflegebedürftigen Kindern: siehe auch Tz. 16.

4. Wie ist vorzugehen bei pflegebedürftigen Sozialhilfeempfängern, die in einem Heim wohnen und nur noch ein Taschengeldkonto bei der Pflegeeinrichtung haben?
- ✓ Üblicherweise führt eine Pflegeeinrichtung ein Sammel-Girokonto, auf dem Taschengeldeingänge für die Bewohner verbucht werden.
 - ✓ Die Pflegebedürftigen können die Pflegeeinrichtung (als abweichenden Antragsteller) mit der Beantragung des Landespflegegeldes bevollmächtigen.
 - ✓ Dass alle Anträge ggf. auch auf die gleiche Bankverbindung ausbezahlt werden, ist unschädlich.
 - ✓ Die Pflegeeinrichtung sammelt die Anträge und reicht diese als Paket/Konvolut bei der Landespflegegeldstelle ein.
5. Ich möchte als gerichtlich bestellter Betreuer für eine betreute Person Landespflegegeld beantragen. Wie muss ich vorgehen, wenn diese Person kein eigenes Girokonto besitzt?“
- ✓ Ein Girokonto ist für die Auszahlung des Landespflegegeldes notwendig. Für die von Ihnen betreute Person dürfen Sie als Betreuer nur dann Landespflegegeld beantragen, wenn Ihr Aufgabenkreis zumindest auch die Vermögensverwaltung umfasst. Aufgrund dieser Bestimmung können Sie auch ein neues Girokonto auf den Namen der betreuten Person anlegen. Dieses Konto geben Sie dann im Landespflegegeldantrag an.“
 - ✓ Alternativ kann ein Betreuer eine dritte Person, z. B. auch das Pflegeheim, im Wege einer Bevollmächtigung für eine einzelne Tätigkeit dazu ermächtigen, das Landespflegegeld zu beantragen. Dann könnte das Landespflegegeld auf das Konto des abweichenden Antragstellers, also z. B. des Pflegeheims, ausbezahlt werden.
6. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte Angaben mitgeteilt. Was soll ich machen?
- ✓ Wenn Sie Pflichtangaben auf dem Antrag (kennzeichnet mit einem *) fehlerhafte Angaben geleistet haben, sollten Sie einen neuen vollständigen Antrag bei der Landespflegegeldstelle einreichen.
 - ✓ Ggf. werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt wegen der Doppelerreichung von der Landespflegegeldstelle kontaktiert. Dann erläutern Sie bitte die Doppelerreichung und tragen so zu Klärung bei.
 - ✓ Wenn Sie bei Angaben auf dem Antrag, die nicht als Pflichtangaben gekennzeichnet sind, fehlerhafte Angaben geleistet haben, verzichten Sie bitte auf einen neuen Antrag. Die zutreffenden Angaben übermitteln Sie dann nach dem Erhalt des Bescheides der Landespflegegeldstelle.

7. Ich habe einen Antrag gestellt und fehlerhafte/unvollständige/nicht lesbare/keine Anlagen angefügt. Was soll ich machen?
- ✓ Bitte stellen Sie einen neuen Antrag mit vollständigen Anlagen.
 - ✓ Im Rahmen der Bearbeitung wird Ihnen der fehlerhafte Antrag zurückgeschickt. Darauf brauchen Sie dann nicht mehr reagieren, weil Sie bereits einen neuen vollständigen Antrag zur Bearbeitung eingereicht haben.
8. Ich möchte als Betreuer mehrere Anträge einreichen. Kann ich diese das in einem Briefumschlag bei der Landespflegestelle einreichen?
- ✓ Wenn möglich reichen Sie bitte aus organisatorischen Gründen jeden Antrag in einem eigenen Umschlag ein.
9. Ich habe einen Antrag eingereicht. Kann ich eine Bestätigung über den Eingang erhalten?
- ✓ Leider ist das aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
10. Reicht die erste Seite des Pflegebescheids aus oder muss ich den vollständigen Pflegebescheid beilegen?
- ✓ Bitte legen Sie den vollständigen Bescheid (bis zur Grußformel der Pflegekasse bei, die Anlagen müssen Sie nicht kopieren).
11. Muss ich die Anlagen zum Antrag beglaubigen lassen?
- ✓ Nein, das brauchen Sie nicht. Einfache und gut lesbare Kopien des Personalausweises, des vollständigen Pflegebescheids und des Betreuerausweises oder der Vollmacht oder bei gesetzlichen Vertretern des Personalausweises genügen.
12. Für den Pflegebedürftigen (= Anspruchsberechtigter) wurde bislang kein Pflegegrad festgestellt. Kann ich trotzdem das Landespflegegeld beziehen?
- ✓ Leider nein. Anspruchsvoraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit von der Pflegekasse oder von einem Versicherungsunternehmen, das eine private Pflegeversicherung durchführt, nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder von einem Träger der Sozialhilfe nach § 62 des Zwölften Sozialgesetzbuches festgestellt ist.

13. Für mich wurde eine Pflegestufe festgesetzt. Anschließend wurde die Pflegestufe in einen Pflegegrad übergeleitet. Was muss ich vorlegen?

- ✓ Sie haben im Zuge der Überleitung der Pflegestufen auf die neuen Pflegegrade von Ihrer Pflegekasse eine schriftliche Mitteilung über ihre Pflegegradeinstufung erhalten. Für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit genügt dieses Schreiben der Pflegekasse.
- ✓ Der ursprüngliche Bescheid über die Festsetzung der damaligen Pflegestufe wird nicht benötigt.
- ✓ Sollte Ihnen das Überleitungsschreiben nicht vorliegen, fordern Sie bitte nochmals eine entsprechende Bestätigung bei Ihrer Pflegekasse an.

14. Ich habe meinen Pflegebescheid nicht mehr. Was soll ich tun?

- ✓ Bitte wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse. Es genügt, wenn Ihnen Ihre Pflegekasse eine Bestätigung über Ihren aktuellen Pflegegrad zusendet.

15. Ich bin pflegebedürftig infolge eines Arbeitsunfalls und habe keine Pflegegradeinstufung, sondern eine durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Pflegebedürftigkeit. Habe ich Anspruch auf das Landespflegegeld?

- ✓ Es bedarf der Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Pflegekasse oder der privaten Pflegepflichtversicherung.

16. Können auch pflegebedürftige Kinder das Landespflegegeld beantragen? Wenn ja, wie?

- ✓ Ja, das ist möglich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- ✓ In diesen Fällen wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter (i. d. R. die Eltern) gestellt.
- ✓ Da der gesetzliche Vertreter sich i. d. R. nicht über eine Vollmacht oder einen Betreuerausweis legitimieren kann, ist in diesen Fällen eine Ausweiskopie für den gesetzlichen Vertreter beizulegen.
- ✓ Als Kontonummer geben Sie bitte das Girokonto des gesetzlichen Vertreters an (siehe auch Tz. 3).

17. Sind bei Anträgen für pflegebedürftige Kinder die Unterschriften aller Erziehungsberechtigten erforderlich oder genügt hier die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten?

- ✓ Bei einer Antragstellung durch den oder die gesetzlichen Vertreter ist bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich.

18. Mein Kind hat keinen Ausweis. Welches Dokument soll ich vorlegen?

- ✓ Legen Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde bei (Hinweis: Das ist bis einschließlich des vollendeten 15. Lebensjahres möglich).
- ✓ Kopien von Ersatzdokumenten wie z. B. des Schwerbehindertenausweises oder der Versichertenkarte werden nicht gewertet. Der Antrag wird an Sie zurückgeschickt.
- ✓ Bei ausländischen Staatsbürgern: siehe auch Tz. 20.

19. Ich habe als abweichender Antragsteller für den Pflegebedürftigen eine Vorsorgevollmacht. Kann ich damit für den Anspruchsberechtigten tätig werden?

- ✓ Sie können dann für den Pflegeberechtigten handeln, wenn der Fall der Vorsorge eingetreten ist. Das setzt regelmäßig die Geschäftsunfähigkeit des Pflegebedürftigen voraus.
- ✓ In diesen Fällen reichen Sie bitte eine Kopie der Vorsorgevollmacht ein.

20. Kann ich auch als ausländischer Staatsbürger das Landespflegegeld beantragen?

- ✓ Ja, es gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei Bürgerinnen und Bürgern mit deutscher Staatsbürgerschaft.

21. Ich bin ausländischer Staatsbürger und mein Pass ist abgelaufen. Was muss ich tun?

- ✓ Sie benötigen eine Kopie eines aktuell gültigen Ausweisdokuments als Anlage zum Antrag auf Landespflegegeld.
- ✓ Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Konsulat, um ein aktuell gültiges Ersatz-Ausweisdokument zu beantragen.

22. Gibt es für die Beantragung eine Einkommenshöchstgrenze?

- ✓ Nein, die Beantragung Landespflegegeld ist nicht an (Höchst)Einkommensgrenzen gekoppelt.

23. Was wird im Verwendungszweck bei der Überweisung mitgeteilt?

- ✓ Der Verwendungszweck lautet: Landespflegegeld 2018 für „*Vorname und Name des Anspruchsberechtigten*“.

24. Was passiert, wenn der Pflegebedürftige vor der Antragstellung oder vor der Auszahlung verstirbt?

- ✓ In beiden Fällen wird kein Landespflegegeld ausgezahlt, da dieses nur dem Pflegebedürftigen zu seiner freien Verfügung zustehen soll (also auch Weiterreichung an Angehörige zu Lebzeiten möglich), nicht jedoch den Erben.

25. Warum kann ich meinen Antrag nicht per Fax einreichen?

- ✓ Zunächst war auch eine Antragstellung per Fax möglich. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Qualität der übermittelten Unterlagen bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl an Eingängen mangelhaft ist. In diesen Fällen ist eine sachgerechte Antragsbearbeitung nicht möglich, der Antrag muss erneut eingereicht werden.
- ✓ Deshalb können Anträge ausschließlich mit Post bei der Landespflegegeldstelle eingereicht werden.
- ✓ Ergänzend wird auf Tz. 27 verwiesen.

26. Warum kann ich meinen Antrag nicht per E-Mail einreichen?

- ✓ Das Einreichen von elektronisch übermittelten Anträgen ist wegen der eindeutig zuordenbaren Unterschrift nur mit dem elektronischen Personalausweis (nPA), der über freigeschaltete Online-Funktionen verfügt, möglich.
- ✓ Voraussichtlich ab Mitte Juli 2018 können Sie Online-Anträge mit dem nPA über die Internetseite www.landespflegegeld.bayern.de einreichen.
- ✓ Ergänzend wird auf Tz. 27 verwiesen.

27. Ich habe bereits einen Antrag per Fax oder per E-Mail eingereicht. Muss ich den Antrag erneut per Post schicken?

- ✓ Nein, eine erneute Übersendung des Antrags per Post ist nicht erforderlich.
- ✓ Die Landespflegegeldstelle prüft und bearbeitet den per E-Mail oder per Fax übermittelten Antrag.
- ✓ Falls eine sachgerechte Antragsbearbeitung durch die Landespflegegeldstelle nicht möglich ist, werden Sie benachrichtigt und gebeten, einen neuen Antrag auf dem Postweg einzureichen.

28. Was muss ich tun, wenn der Anspruchsberechtigte nach der Antragsstellung verstorben ist?

- ✓ Bitte teilen Sie das möglichst rasch der zuständigen Meldebehörde in Ihrer Gemeinde/Stadt mit, damit das Melderegister aktualisiert wird.

- ✓ Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die Einwohnermeldedaten abgerufen und der Todesfall mitgeteilt.
- ✓ Der Antrag auf Landespflegegeld wird dann nicht verbeschieden.
- ✓ Bitte verzichten Sie in diesen Fällen auf eine schriftliche Anzeige (E-Mail, Brief) an die Landespflegegeldstelle).

Fragen zur Berücksichtigung des Landespflegegelds bei anderen Sozialleistungen

30. Wird das Landespflegegeld auf Arbeitslosengeld II / ALG II / Hartz IV angerechnet?

- ✓ Nein. Eine Anrechnung erfolgt nicht.

31. Ich bin Sozialhilfeempfänger. Wird das Landespflegegeld beim Schonvermögen berücksichtigt?

- ✓ Ja. Nicht verbrauchtes und damit angespartes Landespflegegeld ist grundsätzlich als Vermögen einzusetzen.

32. Sind auch Pflegebedürftige anspruchsberechtigt, für die im Rahmen der Sozialhilfe durch den überörtlichen Sozialhilfeträger die Heimkosten getragen werden?

- ✓ Ja, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des Landespflegegeldes erfüllt sind. Allerdings wird das Landespflegegeld auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angerechnet.

33. Wird das Landespflegegeld auf die „Hilfe zur Pflege“ nach dem Sozialhilferecht angerechnet?

- ✓ Ja. Das Landespflegegeld wird auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII angerechnet.
- ✓ Bei gleichartigen Leistungen, wie bspw. dem im Rahmen der Sozialhilfe erbrachte Pflegegeld, wird das Landespflegegeld als bedarfsmindernd zu berücksichtigen sein. Bei anderen Leistungen der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe wird das Landespflegegeld als Einkommen zu berücksichtigen sein.

34. Wenn ein Pflegebedürftiger im Heim ist und einen Teil der Pflegekosten von Sozialamt übernommen werden, da die Rente nicht ausreicht, bleibt das Landespflegegeld dann trotzdem unangetastet vom Sozialamt und geht in voller Höhe zu Gunsten des Pflegebedürftigen?

- ✓ Nein. Das Landespflegegeld wird zwar nicht auf Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Allerdings erfolgt eine Anrechnung auf Leistungen der Hilfe zur Pflege.

35. Wird das Landespflegegeld von der Pflegekasse der Krankenkasse auf das Pflegegeld angerechnet?

- ✓ Nein. Das Landespflegegeld steht als eigenständige Leistung neben den Leistungen der Pflegekasse.

36. Wird das Landespflegegeld auf die Grundsicherung im Alter und auf Erwerbsminderung angerechnet?

- ✓ Nein. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt nicht.

37. Wird das Landespflegegeld auf Blindengeld oder Sehbehindertengeld angerechnet?

- ✓ Nein. Eine Anrechnung auf Blindengeld oder Sehbehindertengeld erfolgt nicht.

38. Wird das Landespflegegeld auf Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet?“

- ✓ Das Landespflegegeld wird in der Regel nicht auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe angerechnet werden.

39. Wird das Landespflegegeld auf weitere Sozialhilfeleistungen (nach SGB II und SGB XII) angerechnet?

- ✓ Es erfolgt nur eine Anrechnung auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Eine weitere Anrechnung erfolgt nicht.

40. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert bzw. in der Familienversicherung mitversichert. Wirkt sich das Landespflegegeld auf meine Krankenversicherungsbeiträge oder auf die kostenlose Familienversicherung aus?“

- ✓ Wird Landespflegegeld an pflichtversicherte Mitglieder (z. B. Versicherung durch ein Beschäftigungsverhältnis, Krankenversicherung der Rentner) der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet, ist das Landespflegegeld nicht beitragspflichtig.
- ✓ Ferner wird der vom Gesamteinkommen abhängige Anspruch auf eine Familienversicherung durch das Landespflegegeld grundsätzlich nicht berührt, da es sich beim Landespflegegeld nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt.

- ✓ Auch bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist von einer Beitragsfreiheit des Landespflegegeldes auszugehen. Die abschließende Entscheidung trifft jedoch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse in eigener Zuständigkeit.

41. Wird die Auszahlung als Einkommen im sozialhilferechtlichen Sinn angesehen?

- ✓ Ja. Das Landespflegegeld wird aber nicht auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Allerdings erfolgt eine Anrechnung auf Leistungen der Hilfe zur Pflege.

42. Wird die Beantragung aus sozialhilferechtlicher Sicht als verpflichtend angesehen?

- ✓ Aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe ist jeder Sozialhilfeempfänger verpflichtet seinen Bedarf zunächst durch eigenes Einkommen oder Vermögen und durch andere Leistungen zu decken. Nachdem das Landespflegegeld nur auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angerechnet wird, kann der Sozialhilfeträger für Empfänger von Leistungen der Hilfe zur Pflege eine Antragstellung für notwendig erachten.

43. Ist zu einem späteren Zeitpunkt die Einreichung eines Verwendungsnachweises vorgesehen?

- ✓ Nein:
 - Das Landespflegegeld ist nicht als zweckgebundene Leistung ausgestaltet.
 - Das Landespflegegeld bietet die Möglichkeit sich selbst etwas Gutes zu tun oder Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen, die Pflegebedürftigen am nächsten stehen: das können sein Pflegenden Angehörige, Freunde, Helferinnen und Helfer.

44. Wird das Landespflegegeldes nach dem Wohngeldrecht angerechnet?

- ✓ Das Landespflegegeld wird nach dem Wohngeldrecht nicht angerechnet.

45. Wird das Landespflegegeld auf das Opferentschädigungsgeld angerechnet?

- ✓ Soweit das Opferentschädigungsgeld Leistungsbestandteile der Hilfe zur Pflege enthält, wird das Landespflegegeld hierauf angerechnet.
- ✓ Inwieweit das Landespflegegeld auch auf andere Versorgungsleistungen angerechnet wird, ist dagegen eine Frage des Einzelfalls, die nur durch die jeweils zuständige Regionalstelle des Zentrum Bayern Familie und Soziales beantwortet werden kann.

46. Wie wird das Landespflegegeld steuerlich behandelt?

- ✓ Beim Landespflegegeld handelt es sich um eine staatliche Fürsorgeleistung, also um eine soziale Subvention, die unter keine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 EStG fällt und deshalb nicht steuerbar ist.
- ✓ Das Landespflegegeld unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

47. Wird das Landespflegegeld bei der Berechnung für die Kindergeld-Berechtigung bei volljährigen Kindern berücksichtigt und führt zu einer Einkommenserhöhung? Wird das Landespflegegeld auf das Kindergeld angerechnet?

- ✓ Für ein volljähriges behindertes Kind kann Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn und solange es wegen seiner Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies muss von der zuständigen Familienkasse nach den Gesamtumständen des Einzelfalls geprüft werden.
- ✓ Zu diesem Zweck ist der Bezug des Landespflegegelds der Familienkasse gegenüber anzugeben.
- ✓ Die Familienkasse hat dann zu ermitteln, ob auch unter Einbeziehung des Landespflegegeldes das Kind weiterhin außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

48. Ist der Anspruch auf Landespflegegeld abtretbar, pfändbar oder vererbbar?

- ✓ Nein. Es handelt sich hierbei um einen höchstpersönlichen Anspruch.

49. Wird das Landespflegegeld auf Leistungen, die Beamte und Versorgungsempfänger im Pflegefall nach der Bayerischen Beihilfeverordnung erhalten, angerechnet?

- ✓ Nein. Das Landespflegegeld steht als eigenständige Leistung neben den Leistungen nach der Bayerischen Beihilfeverordnung.

50. Werden Leistungen, die Beamte und Versorgungsempfänger im Pflegefall nach der Bayerischen Beihilfeverordnung erhalten, auf das Landespflegegeld angerechnet?

- ✓ Nein. Auf das Landespflegegeld werden keine Beihilfeleistungen angerechnet.

51. Wird das Landespflegegeld bei einem laufenden Insolvenzverfahren berücksichtigt?

- ✓ Der Anspruch auf Landespflegegeld ist unpfändbar und fällt damit auch nicht in die Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 InsO).

- ✓ Sofern das ausgezahlte Landespflegegeld auf einem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.

52. Ich möchte mir das Landespflegegeld auf ein Pfändungsschutzkonto auszahlen lassen. Was muss ich hierbei beachten

- ✓ Eine Auszahlung des Landespflegegeldes auf ein Pfändungsschutzkonto ist ohne Weiteres möglich.
- ✓ Sobald das Landespflegegeld auf dem Pfändungsschutzkonto verbucht ist, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen zum Pfändungsschutz bei Pfändungsschutzkonten.
- ✓ Beim Landespflegegeld handelt es sich allerdings nicht um eine einmalige Geldleistung. Auch dient es nicht dem Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten spezifischen Mehraufwandes. Daher kommt insoweit leider keine Erhöhung des Pfändungsfreibetrags gem. § 850k Zivilprozessordnung in Betracht.